

Statuten

Kompost und Biogas Verband Österreich (KBVÖ)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Kompost und Biogas Verband Österreich“ kurz KBVÖ.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit als Dachverband auf das gesamte Bundesgebiet Österreichs.

§ 2

Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des „Kompost und Biogas Verband Österreich“ können nach österreichischem Vereinsrecht konstituierte fachspezifische Verbände und/oder Landesverbände werden, deren Tätigkeit mit den Statuten dieses Vereins nicht im Widerspruch steht. Weiters können auch Anlagenbetreiber von Kompostieranlagen bzw. von Biogasanlagen als natürliche oder juristische Personen die ordentliche Mitgliedschaft erwerben.
2. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck in besonderer Weise fördern sofern sie keine in Österreich befindliche Kompost- oder Biogasanlage betreiben.
3. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich um die kreislauforientierte Abfallverwertung besonders verdient gemacht haben.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrages sowie durch die Zustimmung des Vorstandes erworben. Der Vorstand kann seine Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder und die Ernennung zum Ehrenmitglied erfordert eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand.
2. Für Betreiber von Kompostieranlagen ist die Teilnahme am Qualitätssicherungssystem eine Grundvoraussetzung für die Mitgliedschaft.

3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei natürlichen Personen auch durch den Tod. Der freiwillige Austritt ist dem Verein mit eingeschriebenem Brief zu erklären und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen zumindest grob fahrlässig oder wiederholt verletzt oder die Bedingungen seines Verbleibens im Verein nicht mehr erfüllt sind. Offene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind bei Erlöschen der Mitgliedschaft in allen Fällen zu begleichen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jeder Anlagenbetreiber hat als ordentliches Mitglied im KBVÖ ein Stimmrecht in der Generalversammlung.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben nach Maßgabe des Abs. 1. durch ihre bevollmächtigten Vertreter Sitz und Stimme im Vorstand. In der Generalversammlung haben ordentliche Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht und können bestehende Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen.
3. Jeder Landesverband hat als ordentliches Mitglied im Vorstand und in der Generalversammlung je ein Stimmrecht, in der Generalversammlung zusätzlich für je 10 Mitglieder im jeweiligen Mitgliedsverband (aufgrund der jeweiligen Vorjahresstatistik) ein Zusatzstimmrecht.
4. Außerordentliche Mitglieder haben das passive Wahlrecht für eine Vorstandsfunktion.
5. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung nur beratende Stimme.
6. Ist ein Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, kann ihm der Vorstand die Stimmberechtigung in der Generalversammlung und im Vorstand bis zur Bezahlung der Rückstände entziehen.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen des Vereines nach Kräften zu fördern und die Jahresbeiträge pünktlich zu entrichten; ferner hat es die Statuten sowie die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des Vereines zu beachten. Bei Streitigkeiten, die Vereinsverhältnisse betreffen, unterwirft sich das Mitglied dem Spruch der Schlichtungsstelle.
8. Jeder Kompostanlagenbetreiber unterliegt dem Qualitätssicherungssystem des KBVÖ.
9. Die Benutzer des Qualitätszeichens haben die Qualität ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung des Vereines, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

§ 5

Zweck

1. Förderung nachhaltiger umweltschonender Verwertung und Nutzung von Abfällen biogener Herkunft. Förderung der kreislauforientierten Abfallverwertung durch Kompostierung bzw. Vergärung sowie erneuerbarer Energietechnologien. Förderung der Ressourcenschonung durch Nutzung von Kompost und Biogas und damit Förderung des Klima- und Umweltschutzes.

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Intensivierung und Weiterentwicklung jeglicher Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kompostierung und Vergärung;
 - b) Wahrung der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Mitglieder auf Bundesebene;
 - c) Fachliche Aufklärung sowie systematischer und regelmäßiger Erfahrungsaustausch, sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene;
 - d) Schulung der Geschäftsführer, der Mitglieder und deren Mitarbeiter und der zugehörigen Organisationen, u.a. in Form von Informationen und Arbeitstagungen, Schulungsveranstaltungen, Exkursionen, usw.;
 - e) Umsetzung zweckdienlicher Projekte u.a. Mitarbeit bei Forschungs- und Entwicklungsprojekten;
 - f) Förderung aller Maßnahmen zur Qualitätssicherung von Prozessen in Kompost und Biogasanlagen und deren Produkte.
2. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 6

Aufbringung der Mittel

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1. und 2. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge und Versammlungen;
 - b) Herausgabe von Informationsschriften;
 - c) Infomaterial zu Sachthemen in gedruckter und elektronischer Form;
 - d) Betrieb einer Internetseite, Versenden von Newslettern;
 - e) Teilnahme und Mitwirkung an wissenschaftlichen Projekten und an Projekten der öffentlichen Hand, welche mit dem Zweck und den Zielen dieses Vereins im Einklang stehen;
 - f) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften;
 - g) aktive Teilnahme an einschlägigen Gremien zur Interessensvertretung.
- 2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Gebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln des Bundes, der Länder und sonstiger Körperschaften öffentlichen oder privaten Rechtes;
- c) Erträge aus Veranstaltungen und Leistungen gemäß § 5 sowie vereinseigenen Unternehmungen;
- d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 7

Organe des Vereines

Die Organe sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. die Schlichtungsstelle
5. die Kollegialorgane (Qualitätssicherung)

§ 8

Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung ist einmal im Jahr, und zwar mindestens zwei Wochen vor ihrer Abhaltung, unter gleichzeitiger Angabe der vorläufigen Tagesordnung vom Obmann schriftlich einzuberufen. Anträge zu weiteren Tagesordnungspunkten können nur dann in die endgültige Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie längstens acht Tage vor der Generalversammlung bei der Geschäftsführung eingebracht wurden. In der Generalversammlung kann nur über Tagungsordnungspunkte Beschluss gefasst werden, die in der endgültigen Tagesordnung angekündigt wurden. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist. Trifft dies zum festgesetzten Beginn nicht zu, so tritt die Generalversammlung 15 Minuten später am gleichen Ort zusammen und ist sodann bei jeder Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen jedoch der Zweidrittelmehrheit.
3. Über den Ablauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welches die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Jedes Mitglied und jeder Delegierte hat das Recht, die Protokollierung seiner Anträge bzw. Stellungnahmen zu verlangen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben, auszusenden und bei der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

4. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
5. Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand im Interesse des Vereins für geboten erachtet und mit Zweidrittelmehrheit beschlossen hat;
 - b) die Rechnungsprüfer verlangen;
 - c) mindestens 10% der Mitglieder verlangen.
6. Bezüglich Einberufung, Bekanntgabe der Tagesordnung, Beschlussfähigkeit und Abstimmungen gelten für die außerordentliche Generalversammlung dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung.

§ 9

Aufgaben der Generalversammlung

- 1) Wahl des gesamten Vorstands, des Obmanns, der Obmann-Stellvertreter und der beiden Rechnungsprüfer und zwar jeweils auf die Dauer von drei Jahren;
- 2) Enthebung des Vorstands;
- 3) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 4) Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins;
- 5) Die Entlastung der von ihr gewählten Organe;
- 6) Die Beratung und Entscheidung über eingebrachte Anträge;
- 7) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein;
- 8) Genehmigung für die Grundstruktur der Geschäftsordnung;
- 9) Verabschiedung des Leitbilds.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Dem Obmann, den Obmann-Stellvertretern und den Obmännern der Landesverbände (z.B. ARGE KOMPOST und/oder BIOGAS). Der Vorstand hat sich darüber hinaus aus Vertretern der privatwirtschaftlichen und der öffentlich/rechtlichen Anlagenbetreiber und der Wissenschaft zusammenzusetzen.

Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, bei Verhinderung einen bevollmächtigten Vertreter zu den Sitzungen zu entsenden. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Experten mit beratender Stimme beiziehen. Der Vorstand kann weitere stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand kooptieren.

2. Die Vorstandssitzungen werden vom Obmann schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung einer Vorstandssitzung ist verpflichtend, wenn es wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Zweidrittelmehrheit ist in jenen Punkten erforderlich, die eine Verbindlichkeit bzw. Verpflichtung gegenüber Dritten beinhalten und in jenen Angelegenheiten, in denen diese Statuten eine Zweidrittelmehrheit vorsehen.
4. Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die mit der Erfüllung des Vereinszweckes in unmittelbarem Zusammenhang stehen, so ferne sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Insbesondere obliegt dem Vorstand:

- a) Interessenvertretung;
- b) Presse und Öffentlichkeitsarbeit;
- c) Strategische Koordination (Planung) sowie Ausrichtung und Beschlussfassung
- d) Projektplanung und Abwicklung;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f) Kooptierung von Mitgliedern in den Vorstand;
- g) Bestellung des Geschäftsführers;
- h) Bestellung des/der Kollegialorgane(s) zur Qualitätssicherung;
- i) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- j) Vorbereitung von Tagungen, Schulungen und Informationsveranstaltungen;
- k) Erstellung und Beschlussfassung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- l) Vorbereitung der Generalversammlung;
- m) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- n) Durchführung sämtlicher zur Erreichung des Vereinszweckes gefassten Beschlüsse;
- o) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung;
- p) Beratung und Beschlussfassung über sonstige nicht einem anderen Organ vorbehaltene Fragen.

§ 11

Der Obmann

- 1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen und in allen sonstigen Belangen und beruft die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes ein. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstands; unterfertigt alle Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden gemeinsam mit dem Geschäftsführer.
- 2) Der erste Obmann-Stellvertreter hat bei Verhinderung des Obmannes bzw. der zweite Obmann-Stellvertreter bei Verhinderung des ersten Obmann-Stellvertreter dessen Agenden zu führen. Für diese Zeit gehen daher alle Rechte und Pflichten auf diesen über.
- 3) Eine Wiederwahl des Obmannes sowie der Obmann-Stellvertreter ist möglich.

§ 12

Die Rechnungsprüfer

- 1) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle insbesondere die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Zu diesem Zwecke sind sie berechtigt, jederzeit in alle Kassabücher, Bankkonten, Belege und Buchhaltungsunterlagen Einsicht zu nehmen. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten.
- 2) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem ihrer Prüfung unterliegenden Organ angehören und keine Funktion wahrnehmen, deren Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein sind von der Generalversammlung zu genehmigen.

§ 13

Der Geschäftsführer

- 1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit bestellt. Der Geschäftsführer besorgt im Auftrag des Vorstandes die laufenden Geschäfte einschließlich der Schriftführung und Kassagebarung. Er nimmt an den Vorstandssitzungen sowie an den Generalversammlungen beratend teil.
- 2) Der Geschäftsführer unterfertigt nach Absprache mit dem Obmann - im Verhinderungsfalle desselben mit dem ersten oder bei dessen Verhinderung mit dem zweiten Obmann-Stellvertreter - alle den Verein verpflichtenden Schriftstücke. Der Geschäftsführer ist postbevollmächtigt. Die Arbeit des Geschäftsführers hat stets im Einvernehmen mit dem Obmann bzw. mit den Obmann-Stellvertretern entsprechend der Geschäftsordnung zu erfolgen.

§ 14

Die Kollegialorgane

- 1) Die fachspezifischen Kollegialorgane bestehen aus mindestens 5 Mitgliedern und werden vom Vorstand bestimmt.
- 2) Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt den Vorsitz im jeweiligen Kollegialorgan.
- 3) Kollegialorgansmitglieder können alle Mitglieder des KBVÖ, der konstituierten fachspezifischen Verbände und/oder der Landesverbände werden.
- 4) Die Aufgaben des Kollegialorgans bestehen aus der Verleihung des Qualitätszeichens, der Überwachung der Einhaltung der Verleihungskriterien und der Beratung des Vorstandes.

§ 15

Die Schlichtungsstelle

- 1) Die Schlichtungsstelle besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Personen, wobei jede der streitenden Parteien nach eigener Auswahl ein im Sinne des § 20 Jurisdiktionsnorm (JN) unbefangenes Vereinsmitglied in die Schlichtungsstelle entsenden kann. Die Schlichtungsstelle selbst wird vom Vorstand für jeden Streitfall gesondert gebildet. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungsstelle in erster und zugleich letzter Instanz vereinsintern endgültig und bei reinen Vereinsstreitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Im Falle von rechtlichen Vereinsstreitigkeiten ist der ordentliche Rechtsweg nach der Entscheidung der Schlichtungsstelle zulässig. Die Bildung der Schlichtungsstelle ist vom Vorstand nach schriftlichem Verlangen durch einen Streitteil oder nach Verlangen des Vorstandes selbst längstens innerhalb von 3 Wochen ab dem Datum des Einlangens des schriftlichen Verlangens in der Geschäftsstelle bzw. des Vorstandsbeschlusses zu veranlassen. Bis zum Ablauf der drei Wochen kann jeder der Streitteile ein unbefangenes Vereinsmitglied in die Schlichtungsstelle entsenden. Die Zusammensetzung der Schlichtungsstelle ist den Streitparteien unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bis zu dem von der Schlichtungsstelle bekannt gegebenen Schlichtungstermin kann jeder der Streitteile das vom Gegner entsandte Vereinsmitglied wegen Befangenheit unter schriftlicher Angabe des Befangenheitsgrundes ablehnen. Gelingt es den Streitteilen bis zum Schlichtungstermin nicht, ein unbefangenes Vereinsmitglied namhaft zu machen, so entscheidet die Schlichtungsstelle ohne ein vom jeweiligen Streitteil entsandtes Vereinsmitglied.
- 2) Die Schlichtungsstelle trifft ihre Entscheidung binnen 6 Wochen ab dem Einlangen des schriftlichen Verlangens in der Geschäftsstelle bzw. nach einem Vorstandsbeschluss, der ein diesbezügliches Verlangen enthält. Die zur Streitschlichtung namhaft gemachten Personen wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit ein Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Schlichtungsstelle ist nur bei Anwesenheit aller zur Streitschlichtung Nominierten beschlussfähig. Es gilt einfache Stimmenmehrheit. Die Streitteile selbst haben während oder vor dem Schlichtungstermin das Recht auf Anhörung. Die Schlichtungsstelle entscheidet nach besten Wissen und Gewissen im

Sinne der Statuten und der geltenden Beschlüsse. Über die Entscheidung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 16

Auflösung des Vereines

- 1) Über die Auflösung und Liquidation des Vereines hat entweder die ordentliche Generalversammlung oder eine eigene zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung zu entscheiden. Die Beschlussfassung darüber hat mit Zweidrittelmehrheit zu erfolgen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.